



Satzung:

Studentischer Besuchsdienst

Überarbeitete Fassung vom 19. Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Studentischer Besuchsdienst e.V.“, abgekürzt „StuBdi“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von Vereinsmitgliedern in Alten- und Pflegeheime sowie Mehrgenerationenhäuser zwecks Durchführung von Besuchen und Gemeinschaftsaktivitäten. Dadurch soll der intergenerationelle Austausch gefördert werden sowie Toleranz, Verständnis und Empathie zwischen den Generationen gestärkt werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Betrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein kopiertes Formular ist als Mitgliedschaftsantrag ebenfalls zulässig. Eine Zusendung per E-Mail ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt des Mitgliedes,
 - b. Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c. Tod des Mitgliedes oder
 - d. Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ist fristlos gültig.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b. die Wahl des Vorstands,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - e. Satzungsänderungen und
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand zu treffen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Das Protokoll muss durch den Vorstand oder eine Vertretung binnen sechs Wochen nach der Vollversammlung an jedes Mitglied des Vereins (elektronisch) verschickt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname – E-Mailadresse – Bankdaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC) – Handynummer – Wohnadresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Jede Änderung dieser Daten ist dem Vorstand unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.

§11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder Dritten im Rahmen der Ausführung des Vereinszweckes zufügen oder die Mitglieder selbst – bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen – erleiden.
- (2) Die Mitglieder agieren zu jedem Zeitpunkt als private Personen und sind für Vergehen jeglicher Art und Weise alleinig verantwortlich und nur sie, nicht aber der Verein, können zur Rechenschaft gezogen werden.
- (3) Der Verein haftet Dritten gegenüber, insbesondere kooperierenden Einrichtungen, BewohnerInnen, sowie deren rechtlichen Vertretern und gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins – also den Mitgliedern und dem Vorstand – entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaft entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§12 Vereinsfarben und Logo

- (1) Das Logo des Vereins zeigt zwei piktogrammartig abstrahierte Menschen, einen jungen mit einer Umhängetasche, sowie eine ältere Person, die einen Hut trägt und einen Spazierstock bei sich hat. Der Hintergrund wird durch einen gelben Bogen bestimmt, der hinter und über den Köpfen der Piktogramme verläuft.
- (2) Eine Zweckentfremdung des Logos ist untersagt und führt zu einem Kooperationschluss.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Altenhilfe.